

#### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1265. (3) ad Nr. 17163/1947. B. St.  
K u n d m a c h u n g.

Da das Resultat der, am 5. September d. J. abgehaltenen Versteigerung, in Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen Subernial-Gebiethe für das Verwaltungsjahr 1834, und rücksichtlich auch für das Verwaltungsjahr 1835 zur Genehmigung nicht geeignet ist, so wird dieses Steuerobject hiermit neuerdings der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet. — Von dieser Verpachtung wird jedoch die Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des dieser Stadt und andern Orten im illyrischen Subernial-Gebiethe bewilligten Localzuschlages ausgenommen. — Nachdem die Verpachtung der Bierverzehrungssteuer-Einhebung im illyrischen Subernial-Gebiethe auch kreisweise zugegeben wird, so werden für den Bezug der gedachten Steuerabgabe folgende Ausrußpreise, und zwar: im ganzen illyrischen Subernial-Gebiethe nach dem Pacht-Resultate vom Jahre 1831 mit 70200 fl., Säge: Siebenzigtausend Zweihundert Gulden C. M., dann nach den einzelnen Kreisen und zwar: für den Klagenfurter Kreis mit 43014 fl., Willacher Kreis mit 15492 fl., Laibacher Kreis mit 9528 fl., Neustädter Kreis mit 930 fl., und Adelsberger Kreis mit 1236 fl. C. M. festgesetzt. — Bei gleichen Anboten nach Kreisen und nach dem ganzen illyrischen Subernial-Gebiethe, wird jenen Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, dessen schriftliches Offert auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im ganzen illyrischen Subernial-Gebiethe lautet. — Die Offerte sind bis zum 28. September 1833, Mitttags um 12 Uhr, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach im Hohn'schen Hause, Consc. Nr. 262, zu überreichen, und mit der Aufschrift „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“ zu versehen. — Hierbei wird noch bemerkt, daß die Offerenten bei Eröffnung der Offerte zugegen sein können, und daß, sobald diese beginnt,

nachträgliche Offerte eben so wenig mehr berücksichtigt werden, als Offerte, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Ueberrahme als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Angeld von 10 O/o des festgesetzten Fiscalpreises gefordert, welches im Baren oder in österreichischen Staats-Obligationen, bei letztern nach den bekannten börsmäßigen letzten Coursverthe, entweder bei der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate zu leisten ist. — Ueber den Erlag des Angeldes ist sich in dem Offerte mittelst des Original-Legscheines auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Producirung des Erlagscheines wird keine Rücksicht genommen. Das Angeld des oder der Bestbieter wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme, bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten, dagegen das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der bezüglichen Tagsatzung zurückgestellt werden wird. — Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung hierüber wird nach Erfolg der hohen Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, den Bestbieter unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote verbindlich bleiben. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1ten. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Subernial-Gebiethe mit Subernial-Currende, ddo. 26. Juni 1829, Zohl 1371, kund gemacht wurde, und nach den auf das Pachtobject Bezug nehmenden nachträglich erfolgten Vorschriften und Entscheidungen, von

welchen insbesondere die illyrische Gubernial-Currende vom 9. Februar 1833, Zahl 2969, wegen des steuerfreien Einlasses von fünf vom Hundert bei der Verzehrungssteuer-Entrichtung für die Biererzeugung und Herabsetzung des Tariffsaßes für das Steinbier, im Klagenfurter Kreise erwähnt wird, zu benehmen. — 2tens. Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Hauptstadt Laibach und andern Orten des Gubernial-Gebietheß, um welchen es sich handelt, bewilligten Gemeindefzuschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit, wie den Pacht-schilling, abzuführen. — 3tens. Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach erzeugten und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffsaßen für die Biererzeugung auf dem Lande und jener in der Stadt Laibach mit 23 kr. C. M. pr. Eimer, so wie auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeinde-Zuschlag unter den dießfalls bestehenden Modalitäten zurück zu vergüten habe. Von diesen Modalitäten kann sich bei der k. k. Cameral-Befäl- len-Verwaltungs-Registratur, so wie auch bei dem k. k. Hauptzoll- und Steueroberramte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. — 4tens. In Bezug auf die Behandlung der Vorräthe an Bier, welche mit Ende October 1833 bei den Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf der Grundlage der im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Cur- rende, ddo. 12. August 1830, Nr. 18234, 2791, kund gemachten Bestimmungen, und mit Hinblick auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier, für das Jahr 1833, im illyrischen Gubernial-Gebiethe verpachtet ist, festgesetzt, daß in An- sehung der mit dem gedachten Zeitpunkte vor- handenen Biervorräthe, wovon die Gebühr bereits eingehoben worden ist, im illyrischen Gubernial-Gebiethe nach den Contractver- pflichtungen der Pächter, den entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffsaße zu versteuern hat. Eben so hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit, d. i. am letzten October 1834 und rückfichtlich 1835 bei den Biererzeugern vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiefür entfallende Verzehrungs- steuer-Abgabe schon eingehoben oder auf Pau- schalbeträge sich abgefunden haben sollte, seinem

Nachfolger oder dem Aerar, wenn der dießfäl- lige Bezug in eigene Regie überginge, nach dem Tariffe zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit unter Zu- ziehung des ein- und austretenden Pächters Revisionen vorgenommen, und die versteuer- ten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters sein wird, in Betreff der bei den mit ihm abgefundenen Bräuern vorhan- denen Biervorräthe, die zu seiner eigenen Def- kung erforderlichen Bestimmungen und Vor- sehrungen zu treffen. — 5tens. Wird dem Päch- ter gestattet, seine Pachtung ganz oder theil- weise an Unterpächter zu überlassen. Indessen werden dieselben von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Puncte im Pachtvertrage haftend und dem Aerar verantwortlich bleibt. — 6tens. Ist der Pächter verpflichtet, den kontrahirten Pacht- schilling in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate, und rückfichtlich Hauptzollämter der Provinz abzuführen, vorläu- fig aber auch anzuzeigen, an welche Cassé die Ab- führen der Pachtschillingsquoten werden geleistet werden. — 7tens. Als Strafsantion gegen eine höhere als die tariffmäßige, oder überhaupt un- gebührliche Steuerabnahme wird festgesetzt, daß der Pächter nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsaß, sondern auch jenen Steu- erbetrag, welchen er überhaupt ungebührlich von den Partheien eingehoben hat, denselben zurück zu vergüten, überdieß auch den zwanzigfa- chen Betrag von der widerrechtlich eingehobenen Verzehrungssteuer dem Gefälle als Strafe zu erlegen schuldig sei. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte aufgestellten Personen. — 8tens. Geschieht unter dem Ein- flusse des Pächters eine Uebertretung der Ver- zehrungssteuer-Vorschriften, so wird die einge- brachte Strafe dem Aerar verrechnet. Entste- hen im Laufe seiner Pachtung neue steuerpflich- tige Gewerbsunternehmungen, und gestattet der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsämtli- chen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu ent- richtende Strafbetrag nicht dem in einem Ver- säumnisse befindlichen Pächter, sondern dem Aerar anheim. — 9tens. Wenn während der Dauer des Pachtvertrages in dem Tariffsaße, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmun-

gen der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor dem Eintritte der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. — Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. Außer dem eben gedachten Falle hat der Pächter auf einen Nachlaß des bedungenen Pachtchillings oder auf irgend eine Aenderung seines Pachtcontractes keinen Anspruch, vielmehr soll der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung finden. — 10tens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Anbotches gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtchillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, nach den zur Zeit des Erlases bestehenden börsenmäßigen Cours-werthe zu erledigen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Sicherstellungs-Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Neugeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Angeld als dem Staats-schatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder Abfindung, oder die tarifmäßige Gebühren-Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerrars und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Angeldes geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. — 11tens. Wenn der Pächter mit einer Pachtchillings-Rate im Rückstande bleibt, so soll das Aerrar berechtigt seyn, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege oder in Gemäßheit der mittelst der Currende des illyr. k. k. Suberniums, ddo. 9. Mai 1833, Zahl 9634, bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Verordnung vom 2. April 1833, Zahl 13804/1544, auch im politischen Wege herein-

zubringen, oder aber die weitere Gefälleeinhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. — Sollte aber die Pachtversteigerung erfolglos bleiben, so behält sich das Aerrar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien oder die tarifmäßige Einhebung vor, und es wird sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos gehoben werden. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung, Abfindung oder tarifmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zuschießen. — Dieselben Rechte sollen dem Aerrar zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das Andere in dieser Rundmachung ausgesprochene Hinderniß zur Antrittung oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 12tens. Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die richtige Zubereitung dieses Pachtcontractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufhaltsamen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen soll. — 13tens. Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus denselben über die gesammte Biererzeugung über Aufforderung vorzulegen. — Endlich 14tens. liegt es dem Pächter ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenen Vertragsreplare zu bestreiten. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 9. September 1833.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1270. (3)

Nr. 2020.

E b i c t,

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Johann Puster von Oberfliegendorf, wider Johann Weiß von Unterteutichau, Haus-Nr. 32, wegen schuldigen 6 fl. 30 kr. c. s. c., in die Reas-

sumirung der bereits mittelst Bescheid vom 12. October 1831 bewilligten, aber nicht vorgenommenen executiven Versteigerung der gegnerischen Realitat gewilliget, und hiezu drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 26. September, 26. October und 22. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in Loco der Realitat mit dem Beisatze angeordnet worden, da, wenn dieses Vermogen weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder uber den Schatzungswert an Mann gebracht werden konnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Dessen die Licitationslustigen mit dem Beisatze verstandiget werden, da sowohl das Schatzungsprotocoll als die Licitationsbedingungen hierorts eingesehen werden konnen.

Bezirksgericht Gottschee am 25. Juli 1833.

S. 1271. (3)

**E d i c t.**

Nr. 1991.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, wird den Maria Drachler'schen unbekannten Erben mittelst gegenwartigen Edictes bekannt gegeben: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Bouschin von Schalkendorf, auf Verjahrt und Erloschenerklarung des, auf der Realitat in Schalkendorf, Haus-Nr. 42, zu Gunsten der Maria Drachler hastenden Schuldbriefes, ddo. 2. October 1802, pr. 100 fl., Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, woruber die Tagsatzung auf den 29. November 1833, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da Maria Drachler bereits im Jahre 1806 gestorben ist, ihre Erben aber diesem Gerichte unbekannt sind, und weil sie vielleicht aus den t. t. Erblandern abwesend sein durften, so hat man zu deren Vertheidigung und aus deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Oberrichter Herrn Urban Perko als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgefuhrt und entschieden werden wird.

Die unbekannteten Maria Drachler'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter Urban Perko Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu ernennen und diesem Gerichte bekannt zu geben, und uberhaupt in geschlichen Wegen einzuschreiten wissen mogen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden wurden, widrigens sie sich die aus ihrer Berabsaumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wurden.

Bezirksgericht Gottschee am 21. August 1833.

S. 1272. (3)

**E d i c t.**

Nr. 651.

Vom Bezirksgerichte Tburnambart wird hie-mit bekannt gemacht: Es sei uber das vom Hrn. Jozef Globotschnig, aus Gurtfeld, als Cessionar des Hrn. Anton Damian zu Laibach, wegen eines Haukaufschillings und Waarenforderungs-Restes von 200 fl. und Nebenverbindlichkeiten, unterm 15. Juni d. J., Nr. 651, eingereichte Gesuch in die Reassumirung der executiven Feilbietung des, zur

Nikolaus Fabianischen Verlassmassa gehorigen, der Stadt Gurtfeld, sub Urb. Nr. 109, Rect. Nr. 13 dienstbaren, und laut Schatzungsprotocolls vom 24. August 1832, Nr. 1071, auf 140 fl. geschatzten Hauses sammt Gartens zu Gurtfeld gewilliget, und hiezu die erste Versteigerungstagsatzung auf den 30. September, die zweite auf den 28. October, und die dritte auf den 2. December 1833, allemal Fruh 11 Uhr, im Orte der Realitat, mit dem Beisatze anberaumt worden, da diese Realitat, falls sie weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder uber den Schatzwert an Er-steher gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schatzung wird hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen, da das Schatzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen hierorts eingesehen werden konnen.

Zugleich wird den Tobularglaubigern Pankray Anton Furtbbauer und Baptista Bauer, welche sich ursprunglich zu Grag befunden haben, deren gegenwartiger Aufenthalt aber dem Gerichte unbekannt ist, hiemit erinnert, da fur sie Herr Johann Goslobitsch zu Tburnambart als Curator aufgestellt werde, daher sie diesen entweder die erforderlichen Weisungen zu ertheilen, oder sich mit andern Sachwaltern zu versehen haben.

Bezirksgericht Tburnambart am 15. August 1833.

S. 1283. (1)

**E d i c t.**

Nr. 523.

Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg wird kund gemacht: Es wird auf Anlangen der Anna Gatschnig von Ponique, die mit Bescheid vom 18. August 1832 sistirte executive Feilbietung der, dem Lucas Stuppnik von Sdenkava, gehorigen, dem Beneficia St. Catharinae zu Jgg dienstbaren, zu Sdenkava liegenden, gerichtlich auf 740 fl. 2 kr., geschatzten halben Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebuden, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleich vom 1. Marz 1822 schuldig verbliebenen 46 fl. 57 kr. M. M. c. s. c. reassumirt, und werden zur Versteigerung dieser Realitat drei Tagsatzungen, als: auf den 17. October, 21. November und 23. December d. J., jedesmal 10 Uhr Vormittags, in Loco der Realitat mit dem Beisatze angeordnet, da diese Realitat, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schatzungswert oder daruber an Mann gebracht werden konnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schatzung hintangegeben werden wurde. Dazu werden die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen, da sie das Schatzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen zu den gewohnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte einsehen und davon Abschriften erheben konnen.

Bezirksgericht Auersperg den 27. August 1833.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach													Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Sept.	11.	27	4,2	27	4,2	27	3,9	—	11	—	16	—	14	regn.	schön	wolkicht	—	3	6	0	
"	12.	27	3,5	27	2,1	27	3,0	—	12	—	16	—	12	Nebel	Regen	wolkicht	+	2	10	0	
"	13.	27	3,2	27	3,8	27	4,8	—	10	—	18	—	12	schön	heiter	f. heiter	+	2	7	0	
"	14.	27	5,0	27	4,9	27	4,1	—	7	—	16	—	12	Nebel	f. heiter	f. heiter	+	2	5	0	
"	15.	27	3,9	27	3,6	27	3,1	—	8	—	16	—	14	Nebel	heiter	schön	+	2	3	0	
"	16.	27	3,1	27	2,8	27	2,3	—	10	—	19	—	14	schön	schön	Regen	+	1	11	0	
"	17.	27	2,3	27	2,8	27	3,1	—	13	—	16	—	13	Regen	schön	schön	+	2	10	6	

## Fremden - Anzeige.

Angelommen den 16. September 1833.

Hr. v. Peterson, russischer Forstbeamte, von Triest nach Grätz. — Hr. Johann Ghirandelli, Negotiant; Hr. Mar. Schiff, Hausbesitzer, und Hr. Georg Noncaldier, Handelsmann; alle drei von Triest nach Wien.

Den 17. Hr. Franz Ebl, Handelsmann, sammt Familie, von Triest nach Pressburg. — Hr. Marthias Wödt, Handelsmann; Hr. Heinrich Hüttner, Handelsreisender; Hr. Alex Lattuada, Dr. der Medicin; Hr. Wilhelm Schobertschner, Vermittler, und Hr. Friedrich Stoll, k. k. Rath; alle fünf von Grätz nach Triest.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 11. September 1833.

Dem Hrn. Jacob Persche, Gastwirth, seine Frau Anna, alt 30 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 45, an Delirium tremens.

Den 13. Ursula Schlein, Dienstmagd, alt 47 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Abzehrung, als Folge der Magenverhärtung. — Joseph Kuscher, Metzger, alt 56 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 52, am Magenkrebs.

Den 14. Dem Aloys Sterle, bürgerl. Schuhmacher, sein Weib Maria, alt 38 Jahr, in der Karlstädter-Vorstadt, Nr. 10, an der Brustwassersucht, und sein Sohn, frühzeitig todt geboren.

Den 15. Ignaz Schramber, Findling, ungefähr 7 Wochen alt, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Auszehrung.

Den 16. Jacob Schorga, Schiffmann, alt 67 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Wassersucht.

Den 17. Dem Hrn. Joseph Hermann, Kaffeezieder, sein Sohn Paul, alt 10 Jahr, in der Spitalgasse, Nr. 266, am Scharlach. — Maria Blossniga, Institutsarme, ledig, alt 82 Jahr, in der Capuciner-Vorstadt, Nr. 51, an der Entkräftung.

## K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 14. September 1833:

9. 89. 10. 2. 37.

Die nächste Ziehung wird am 25. September 1833 in Grätz gehalten werden.

## Cours vom 13. September 1833.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	92 1/6												
ditto ditto zu 4 v. H. (in C.M.)	82 1/4												
Verloste Obligation. d. Hoffam. mer. Obligation. d. Zwangs. Darlehens in Krain u. Aera. rial. Obligat. der Stände v. Torol	<table> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>in C.</td> <td>91 7/8</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> <td>in C.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> <td>in C.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 3 1/2 v. H.</td> <td>in C.</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	in C.	91 7/8	zu 4 1/2 v. H.	in C.	—	zu 4 v. H.	in C.	—	zu 3 1/2 v. H.	in C.	—
zu 5 v. H.	in C.	91 7/8											
zu 4 1/2 v. H.	in C.	—											
zu 4 v. H.	in C.	—											
zu 3 1/2 v. H.	in C.	—											
Carl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	195 1/2												
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer	zu 2 v. H. (in C.M.) 42 3/4												

Bank-Actien pr. Stück 100 in Conv. - Münze.

## Ämliche Verlautbarungen.

**Z. 1305. (1)** Nr. 4235/4469.  
Am 3. October d. J., wird die Beforgung der Strassensäuberung in der Stadt und den Vorstädten für das Militär-Jahr 1834, im Wege einer Minuendo-Licitation an denjenigen überlassen werden, welcher die billigsten Angebote machen wird. — Unternehmungslustige wollen sich dießfalls am besagten Tage um 10 Uhr Vormittags im Magistratsrathssaale einfänden, die Bedingungen aber inzwischen bei dem hierämtlichen Expedite einsehen. — Stadt-Magistrat Laibach am 7. September 1833.

## Vermischte Verlautbarungen.

**Z. 1306. (1)** Exh. Nr. 642.  
Feilbietungs - Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senesetsch wird hiemit kund gemacht: Es sei auf Anlangen des Johann Kordigel von Rusdorf, als Cessionär der Eheleute Anton und Ursula Kordigel von Rusdorf, wider Jacob Könitsh von Rusdorf, in die executive Feilbietung der gegnerischen, gerichtlich auf 384 fl. 10 kr. geschätzten, dem Gute Rusdorf zinsbaren 1/4 Hube, sammt An- und Zugehör nebst Garten, wegen schuldigen 182 fl. 8 kr. c. s. c. gemilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Rusdorf der erste Termin auf den 14. October 1833, der zweite auf den 4. November 1833, und der dritte auf den 25. November 1833, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, mit dem Beisage festgesetzt, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstage

sagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen werden, daß die Schätzung und Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 28. August 1833.

S. 1298. (1)

Nr. 1000.

**E d i c t.**

Das Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuß hat die executive Feilbietung des, dem Johann Danitzbitz gehörigen, der Herrschaft Klingensfeld, sub Berg. Nr. 59 dienstbaren Weinartens zu Teitzberg, im Schätzungswertbe pr. 30 fl., wegen dem Joseph Papesch, aus dem wirtschafstämlichen Verzeiche vom 17. October 1832 schuldigen 60 fl., mit Bescheide vom 2. September 1833, Nr. 1000 bewilligt, und hiezu drei Feilbietungstagsungen, als: den 2. October, 2. November und 2. December 1833, mit dem Beisage bestimmt, daß obiger Weingarten, falls er weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht würde, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Wozu Kauflustige mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in dießgerichtlicher Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rassenfuß am 2. September 1833.

In

**J. A. Edlen v. Kleinmayr's**  
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, wird Subscription angenommen auf die

**Allgemeine Naturgeschichte**

für

alle Stände

von

**Hofrath Oken.**

Sechs Bände

in 36 Lieferungen von 6 Bogen à 20 fr. Conventions-Münze für die Lieferung.

Bildung heißt das erhabene Wort, welches in gegenwärtiger Zeit die Herzen aller wahrhaft Wohlwollenden befeuert, und von einem Pole zum

(Zum Intelligenz-Blatt Nr. 113. d. 19. September 1833.)

andern begeisternd ertönt; sie allein kann und wird den trüben Schleier der Gegenwart heben. Aus diesem Grunde ist es gerade jetzt wünschenswerth, daß ein Mann, wie Oken, dem das Licht der Wissenschaft in vollem Glanze leuchtet, sich erbeut, um jene Bildung durch ein gediegenes Werk seines Geistes vorzubereiten und in allen Familien des Vaterlandes einheimisch zu machen; denn die belehrendste Wissenschaft ist die Naturgeschichte, die Beschreibung dessen, was die Natur dem Menschen freundlich bietet.

Dies Werk wird alles enthalten, was aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreiche wichtig für das Leben und merkwürdig für die Wissbegierde ist, und zwar in einer allgemein verständlichen Schreibart, mit Vermeidung der bis ins Einzelne gehenden Classification und der nur in der strengen Wissenschaft nötigen Terminologie. Das Format ist groß Octav, der Druck mit neuen Lettern auf solides Velinpapier; jeden Monat wenigstens wird ohne Unterbrechung eine Lieferung erscheinen, die erste Lieferung zieht das wohlgetroffene Bildniß des Verfassers.

Dem Werke werden auch Kupfer in Quarto beigegeben. Es sollen deren nicht zu viele werden, aber schön gestochen und auf das sorgfältigste gemalt. Der Preis läßt sich noch nicht bestimmen, doch wird er äußerst billig seyn, übrigens ist kein Abnehmer des Werkes verbunden, auch die Kupfer zu nehmen.

Da wir in einer schönen Zeit leben, wo nicht allein der Reiche Anspruch auf geistige Bildung hat, sondern auch in dem Herzen des schlichten Bürgers das erhabene Gefühl des Menschenwertbes sich regt, so wird auch dieser achtbare Stand ein geringes Opfer nicht scheuen, um sich selbst und ihre Kinder durch Anschaffung nützlicher und werthvoller Bücher in dem Streben nach jener Ausbildung zu stärken, die allein zum schönsten Ziele führt, ein solches Buch aber wird Oken's Naturgeschichte seyn.

Erschienen und zu haben sind bereits das erste bis vierte Heft.

Dasselbst wird noch fortwährend Subscription angenommen auf das schöne und so äußerst wohlfeile Bilderwerk:

**Mayer's Universalium.**

Jedes Heft mit 3 bis 4 herrlichen Stahlstichen und erläuterndem Texte kostet 20 fr.

Ferner auf das

**Pfenning-Magazin.**

Keine andere deutsche Zeitschrift vereinigt belehrende Unterhaltung, äußere Schönheit und Wohlfeilheit in so hohem Grade, wie dieses

**Pfenning-Magazin.** 52 Bogen Text mit mehr als 250 sehr guten Abbildungen kosten drei Gulden!!!